

56. Wird nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, ein Beamter, welcher nach Bewilligung seiner Pensionierung vor dem Tode, auf welchen seine Versetzung in den Ruhestand bestimmt ist, in strafgerichtliche Untersuchung gezogen und verhaftet wird, durch das nach diesem Tode gegen ihn ergangene, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Strafurteil des Anspruches auf die ihm bewilligte Pension verlustig?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Februar 1887 i. S. D. (Bekl.) w. B. (Pl.)
Rep. III. 259/86.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war zu D. im Kirchendienste als Kantor und Organist und im städtischen Dienste als Schullehrer angestellt. Auf ein von ihm im Juli 1884 eingereichtes Pensionierungs-gesuch wurde von den zuständigen Behörden im August 1884 verfügt, daß er vom 1. Oktober 1884 an in den Ruhestand versetzt werde unter Beilegung einer ihm theils aus der Kirchenkasse, theils aus der Stadtkasse zu gewährenden Pension. Am 13. September 1884 wurde gegen ihn wegen eines Sittlichkeitsverbrechens, welches er vor Einreichung seines Pensionierungs-gesuches begangen hatte, eine Untersuchung eingeleitet und zugleich die Untersuchungshaft beschlossen und vollzogen. Er blieb in Untersuchungshaft während der ganzen Dauer des Strafverfahrens, welches damit endigte, daß er durch Urteil vom 18. Oktober 1884 rechtskräftig zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Als ihm auf Grund dieses Urtheiles von dem Magistrate und dem Kirchenvorstande die Auszahlung seiner Pension verweigert wurde, stellte er gegen dieselben Klage an mit dem Antrage, dieselben zur Zahlung der ihm beigelegten Pension zu verurtheilen. Die Beklagten suchten auszuführen, daß Kläger durch das begangene Verbrechen und die erkannte Bestrafung das Recht auf

den Bezug der Pension verloren habe, und bezogen sich hierfür namentlich auf die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, besonders auf §. 7 in Verbindung mit §§. 48 flg. und §. 16 Ziff. 2. Die erste Instanz wies den Kläger ab; ihre Gründe gingen dahin, die auf den 1. Oktober 1884 verfügte Pensionierung des Klägers habe die Bedingung in sich geschlossen, daß Kläger bis zu diesem Tage noch im Amte sich befinden werde, diese Bedingung sei aber nicht eingetreten, denn der am 13. September gegen denselben ergangene Verhaftungsbeschluß habe nach §. 48 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 seine Suspension vom Amte zur Folge gehabt, und die Wirkung dieser Suspension bestehe darin, daß der Suspendierte nicht bloß von der Ausübung seiner Amtsfunktion enthoben, sondern auch von dem Amte selbst bis zur Entscheidung der Sache entsetzt sei, sie unterscheide sich von der definitiven Amtsentsetzung nur durch ihre bloß provisorische Natur; demnach sei der Kläger am 1. Oktober 1884 nicht mehr im Amte gewesen und folglich auch nicht in Pension getreten. Auf die Berufung des Klägers wurde vom Berufungsgerichte das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die klagegemäße Verurteilung der Beklagten erkannt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat richtig ausgeführt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 dem Klagenspruche nicht entgegen stehen. Der Kläger war durch Verfügung der zuständigen Behörden vom 1. Oktober 1884 an mit Pension in den Ruhestand versetzt; diese Verfügung trat mit dem Eintritte des festgesetzten Termines in Wirksamkeit; der Kläger war also mit diesem Tage aus dem Amte ausgeschieden und in den Ruhestand und das damit verknüpfte Recht auf Bezug der ihm beigelegten Pension eingetreten. Sonach wurde er nunmehr durch die Bestimmung des §. 7 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. erkannt, so zieht das Straf Erkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird,“

nicht mehr berührt, und das Gesetz enthält keine Bestimmungen, nach

welchen ein gegen einen pensionierten Beamten ergangenes strafgerichtliches Erkenntnis den Verlust seiner Pension zur Folge hat.

Den von den Beklagten verteidigten Entscheidungsgründen des erstrichterlichen Urtheiles kann zugegeben werden, daß, wenn der Kläger vor dem 1. Oktober 1884 aus seinem Amte entsetzt worden wäre, hierdurch die Verwirklichung seiner auf diesen Tag verfügten Versetzung in den Ruhestand unmöglich geworden und ihm folglich auch der Anspruch auf die ihm für seinen Ruhestand bewilligte Pension verloren gegangen sein würde. Irrig ist aber die Meinung dieses Urtheiles, daß die nach §. 48 des angeführten Gesetzes infolge des gegen den Kläger erlassenen Verhaftungsbeschlusses vom 13. September 1884 eingetretene Suspension desselben vom Amte die Bedeutung einer provisorischen Amtsentsetzung habe. Die Suspension vom Amte besteht vielmehr nur in einer einstweiligen Enthebung von der Ausübung der Amtsfunktionen, mit welcher für die Dauer derselben eine Schmälerung des Dienst Einkommens verbunden ist, wogegen der suspendierte Beamte im übrigen in dem Besitze der ihm aus seinem Amte zustehenden Rechte, insbesondere in dem Genusse des Restes seines Dienst Einkommens (§. 51 Abs. 2) und somit in seinem Amte verbleibt.

Ebenso unbegründet ist die von den Beklagten zur Rechtfertigung ihrer Revision aufgestellte Meinung, daß der in den Fällen des §. 7 a. a. O. durch das Straf Erkenntnis herbeigeführte Verlust des Amtes, weil derselbe als durch die begangene strafbare Handlung begründet anzusehen sei, auf den Zeitpunkt der Begehung derselben oder doch zum mindesten auf den Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens zurückdatiert werden müsse. Durch die Worte des §. 7: „so zieht das Straf Erkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich“ wird, ebenso wie durch die Worte der §§. 31. 33 St. G. B. „die Verurteilung hat von Rechts wegen zur Folge“, „die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt“, unzweideutig ausgesprochen, daß der verurteilte Beamte durch das Strafurteil seines Amtes verlustig wird. Durch die Begehung der kriminellen Handlung wird die Strafbarkeit derselben nach Maßgabe der geltenden Gesetze begründet; aber die Strafe, welche der Thäter zu erleiden hat, wird ihm durch das die Gesetze anwendende Urteil auferlegt, und der den Thäter infolge des Straf Erkenntnisses treffende Verlust seines Amtes bildet kraft des Gesetzes einen Bestandteil der gegen ihn erkannten Strafe.

Nicht weniger verfehlt ist der Versuch der Beklagten, ihre Behauptung, daß der Kläger infolge seiner Verurteilung den Anspruch auf die ihm bewilligte Pension verloren habe, aus einer analogen Anwendung der Bestimmung in §. 16 Ziff. 2 a. a. O. und aus einer in derselben ausgedrückten Gesetzesabsicht zu begründen. In der gedachten Gesetzesstelle wird, nachdem unter den Disziplinarstrafen die Dienstentlassung aufgeführt ist, fortgefahren:

„Die Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnisse unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.“

Der Schlusssatz derselben von den Worten „es sei denn“ an ist vom Landtage auf Grund eines Beschlusses der Kommission der ersten Kammer hinzugefügt worden.

Vgl. die Verhandlungen der ersten Kammer von 1852 Bd. 1 S. 69.

Aus der hiernach nur für das Disziplinarverfahren gegebenen Vorschrift, daß in den betreffenden Fällen statt des unmöglich gewordenen Verlustes des Amtes auf den Verlust des Pensionsanspruches erkannt werden soll, kann nicht entnommen werden, daß es in betreff der entsprechenden strafgerichtlichen Fälle der Wille des Gesetzes sei, daß das Strafurteil von Rechts wegen anstatt des Verlustes des Amtes den Verlust des Pensionsanspruches nach sich ziehen solle, oder gar, daß dieser Anspruch nachträglich im Wege eines Civilprozesses auf Antrag des mit der Zahlung der Pension belasteten Theiles dem Verurteilten abzusprechen sei. Es ist allerdings anzuerkennen, daß — wenn man wohl keinen Anstand nehmen darf, unter dem Ausdruck „Pensionsanspruch“ nicht bloß den Anspruch des im Amte befindlichen Beamten auf demnächstige Pensionierung, sondern auch, zumal im Sinne des Nachsatzes dieser Gesetzesbestimmung, den Anspruch des pensionierten Beamten auf Entrichtung der ihm beigelegten Pension zu verstehen — der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung zu dem anomalen Resultate führt, daß ein, wie! im vorliegenden Falle, wegen gemeinen Verbrechens in Untersuchung gezogener und, nachdem er während der Dauer der Untersuchung in Pension getreten ist, zu schwerer und entehrender Strafe verurteilter Beamter seine Pension behält, obwohl

dieses Urteil, wenn dasselbe ihn noch im Amte angetroffen hätte, für ihn den Verlust des Amtes und damit zugleich des Anspruches auf Pensionierung nach sich gezogen haben würde, und daß dagegen in dem leichteren Falle eines nur in eine Disziplinaruntersuchung gezogenen Beamten, nachdem derselbe gleichfalls während dieser Untersuchung in Pension getreten ist, gegen ihn statt einer etwa sonst verwirkten Dienstentlassung nunmehr, weil dieselbe unausführbar geworden ist, auf Verlust seiner Pension erkannt werden muß. Allein diese Anomalie ist nicht durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 verschuldet. In den Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter bezw. der nichtrichterlichen Beamten, welche im Jahre 1850 dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt und von demselben zur Grundlage der dieselben Gegenstände betreffenden Gesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juni 1852 gemacht wurden, war im §. 9 bezw. §. 10 bestimmt, daß in den hier fraglichen Fällen das Strafkenntnis den Verlust des Amtes und bei in Ruhestand getretenen Beamten den Verlust der Pension nach sich ziehe. Von dem Landtage wurde der den Verlust der Pension betreffende Passus in dem §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 gestrichen, jedoch nur aus dem formellen Grunde, weil die Regelung der Rechtsverhältnisse der in Ruhestand getretenen Beamten nicht zum Gegenstande dieses Gesetzes gehöre,

vgl. Verh. der Zweiten Kammer 1851 Anh. Bd. 1 S. 334, und danach blieb derselbe auch in dem gleichlautenden obigen §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 weg; die gestrichene Bestimmung erhielt aber einen sie im wesentlichen deckenden Ersatz in dem §. 23 des gleichzeitig zum Abschlusse gebrachten Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welcher lautete:

„Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Unterfangung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus einer Staatskasse oder einer Gemeindefasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechts wegen verlustig.“

Somit war zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Frage, welche dasselbe in bezug auf Disziplinarvergehen durch den (in dem Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter nicht enthaltenen) Schlußsatz des §. 16 Ziff. 2 regelt, in strafrechtlicher Beziehung — abgesehen von dem unerheblichen

Umstände, daß der §. 23 St.G.B. sich nicht auf die in dem §. 7 mitbepfaßten Fälle einer nicht mit Ehre nachteilen verbundenen mindestens einjährigen Freiheitsstrafe erstreckte — bereits in gleichem Sinne umfassender erledigt. Die jetzige Anomalie ist erst dadurch in die preussische Gesetzgebung hineingetragen worden, daß in dem Reichsstrafgesetzbuche die Strafe des Pensionsverlustes beseitigt wurde, und zwar ohne zu unterscheiden, ob die strafbare Handlung noch im Amte oder erst im Ruhestande begangen sei. Die Gerichte sind nicht berechtigt, die somit entstandene Gesetzeslücke dadurch auszufüllen, daß sie einer Gesetzesbestimmung eine Bedeutung beilegen, welche mit dem Inhalte derselben nicht im Einklange steht und welche auch dem obigen nach nicht in der Absicht dieses Gesetzes gelegen hat.“